



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 86

Seite 1

5. September 2005

INHALT

Satzung der Technischen Fachhochschule
Berlin zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

Satzung der Technischen Fachhochschule Berlin zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge

vom 23.6.2005

Aufgrund von § 3 Abs.8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 9.April 1996 (GVBl. S.160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dez. 2004 (GVBl. S.484) hat der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin folgende Satzung beschlossen:*)

§ 1 Leistungsbezüge, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren, die nach der Bundesbesoldungsordnung W besoldet werden.
- (2) Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). Näheres ist in den Richtlinien zur W-Besoldung geregelt (vergl. §7).
- (3) Hauptamtlichen Mitgliedern des Hochschulpräsidiums, deren Ämter der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet sind, wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktions-Leistungsbezug gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden (§3 Abs.6 LBesG). Näheres ist in den Richtlinien zur W-Besoldung geregelt (vergl. §7).
- (4) Mit dieser Satzung werden die Vorgaben des §3 LBesG für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen umgesetzt. Diese Satzung legt gemäß §3 Abs.8 LBesG insbesondere Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von Leistungsbezügen fest.
- (5) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen im Rahmen dieser Satzung trifft die Dienstbehörde.

§ 2 Kriterien für besondere Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungsbezüge gemäß §4 Abs.3 LBesG können für besondere Leistungen in Lehre, Weiterbildung, Forschung und Technologietransfer sowie Nachwuchsförderung gewährt werden, wenn diese über dem Durchschnitt liegen und in der Regel für mindestens drei Jahre an der TFH erbracht worden sind. Besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation gewonnen Erkenntnisse zu bewerten. Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Dienstbehörde ausgeübt werden oder die Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat, sie unentgeltlich ausgeübt wurden und auch keine anderen Vergünstigungen gewährt wurden.

*) Bestätigt am 1.6.05

(2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden auf Antrag des Professors/der Professorin und zunächst befristet gewährt. Bei unmittelbar daran anschließender erneuter Gewährung werden sie unbefristet und ruhegehaltstfähig vergeben. Unbefristete Leistungsbezüge für besondere Leistungen nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundertssatz teil, um den die Grundgehälter der BBesOrd W angepasst werden.

(3) Für zeitlich begrenzte besondere Leistungen können Leistungsbezüge auch als Einmalzahlung gewährt werden.

(4) Besondere Leistungen in der Lehre können außer durch die Ergebnisse der Lehrevaluation insbesondere auch begründet werden durch

1. Tätigkeiten, die wie die Entwicklung neuer Studienangebote mit den Lehraufgaben zusammenhängen,
2. Zeitaufwändige Tätigkeiten für die Lehre in der akademischen Selbstverwaltung, für die eine Deputatsanrechnung nicht stattfindet,
3. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind,
4. Erstellung von Lehrmaterial.

(5) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere durch

1. Auszeichnungen und Forschungsevaluationen,
2. Publikationen,
3. Erfindungen und Patente,
4. Leistungen im Technologie-Transfer,
5. Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule und
6. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

begründet werden. Zu den berücksichtigungsfähigen Leistungen gehört auch das Einwerben von Drittmitteln; dies gilt nicht, wenn dafür eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 3 Abs.7 LBesG oder ein Forschungsfreisemester nach §99 (6) BerlHG gewährt wird.

§ 3 W-Kommission

(1) Vor einer Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nimmt zum Antrag eine W-Kommission des Fachbereichs wertend Stellung. Die W-Kommission besteht aus drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs, - wenigstens ein Mitglied soll Professorin sein. Zu diesen drei Professorinnen oder Professoren gehört der Dekan/ die Dekanin des Fachbereichs, der/die den Vorsitz führt. Die Mitglieder der W-Kommission dürfen nicht selbst an der Bewertung eigener Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge mitwirken; die beiden Professorinnen oder Professoren werden vom Fachbereichsrat für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.

(2) Die Dekanin/ der Dekan kann zur Stellungnahme der W-Kommission eine Stellungnahme hinzufügen.

§ 4 Verfahren

(1) Besondere Leistungsbezüge nach §§ 1,2 dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag einer Professorin oder eines Professors gewährt werden. Der Antrag ist als Selbstbewertung nach den Vorgaben der Richtlinien (s. § 7) zu erstellen und ist für die jeweiligen Bewertungszeitpunkte dem Dekan bis zum 31. Mai einzureichen. Die Dekanin / der Dekan legt den Antrag mit den Stellungnahmen der W-Kommission und gegebenenfalls mit Ihrer /seiner eigenen Stellungnahme der Präsidentin / dem Präsidenten bis zum 15. September des Vorjahres vor. Die Präsidentin / der Präsident entscheidet bis zum 30.11, ab dem 1.1. werden die Bezüge bei positivem Entscheid angepasst.

(2) Bewertungszeitpunkte sind im Regelfall das Ende des 3.,5.,10. Jahres und jedes weiteren 5. Jahres nach Dienstantritt an der TFH Berlin. Die Bewertungszeiträume beginnen im

Regelfall ab dem 1. Januar nach Dienstantritt an der TFH. In Ausnahmefällen kann eine Beantragung auch zu anderen Zeitpunkten als in Satz 1 angegeben erfolgen. Bewertet werden die Leistungen seit der letztmaligen Antragstellung bzw. Entscheidung über eine besondere Leistungszulage.

(3) Die endgültige Gesamtbewertung der Leistung erfolgt aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen aus dem Fachbereich durch den Präsidenten. Das Ergebnis der Bewertung soll die Stufen „befriedigend“, „gut“, „sehr gut“ umfassen. Eine erheblich unterdurchschnittliche Lehrevaluation sowie die Bewertung „befriedigend“ schließen in der Regel die Gewährung besonderer Leistungsbezüge aus.

(4) In besonderen Ausnahmefällen (z.B.: herausragende Leistungen) können auch andere Bewertungen als die nach Abs. 3 festgelegten zuerkannt werden.

§ 5 TFH-Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat der Hochschule eingerichtet. Dieser besteht aus einer (ggf. ehemaligen) Professorin / einem Professor der Hochschule sowie einer / einem Professor/-in aus der KSB und einem externen Mitglied des Kuratoriums. Die Professorin bzw. der Professor des Ältestenrates wird auf Vorschlag der Präsidentin / des Präsidenten durch den Akademischen Senat für vier Jahre gewählt.

(2) Der TFH-Ältestenrat hat die Aufgabe, die Präsidentin / den Präsidenten bei seinen Entscheidungen in Zulagenangelegenheiten zu beraten und auf eine Gleichbehandlung der Betroffenen sowie der Fachbereiche bei Zulagen-Entscheidungen innerhalb der TFH hinzuwirken.

(3) Der TFH-Ältestenrat kann in alle zur Entscheidung anstehenden Vorgänge für besondere Leistungszulagen Einsicht nehmen. Er soll zu allen Entscheidungen der Präsidentin / des Präsidenten nach § 4 (3) gehört werden, wenn die Bewertung „befriedigend“ oder „sehr gut“ vorgeschlagen ist. Er ist zu allen Entscheidungen nach § 4 (4) zu hören.

(4) Ebenso können die Zentrale Frauenbeauftragte sowie die vom Akademischen Senat in die KSB gewählten Studierenden in alle zur Entscheidung anstehenden Vorgänge für besondere Leistungszulagen Einsicht nehmen und dem Ältestenrat ggf. Stellungnahmen übermitteln. Das Einsichtsrecht der Studierenden ist auf die Vorgänge beschränkt, die die Leistungen in der Lehre betreffen.

§ 6 Übergangsregelungen

(1) Professorinnen und Professoren, die am 01. Januar 2005 nach Bundesbesoldungsordnung C besoldet werden, können vor einer Antragstellung zum Wechsel in die Besoldungsordnung W im Rahmen eines vorgezogenen Bewertungsverfahrens ihre künftige Einstufung in die W-Besoldung feststellen lassen. Die Feststellung ist zu befristen.

(2) Der erste Leistungsbezug soll in diesen Fällen eine Vergütung in Höhe ihrer / seiner aktuellen C-Besoldung gewährleisten und befristet sein.

§ 7 Richtlinien

Das Präsidium stellt nach Anhörung des Akademischen Senats Richtlinien über die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, die Form der Anträge, die Festlegung von Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, sowie sonstige allgemeine Regelungen auf. Es berücksichtigt dabei den Gleichstellungsauftrag nach § 4 (8) BerIHG und gewährleistet so die Chancengleichheit von Frauen insbesondere bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen.

§ 8 Vergaberahmen

(1) Besondere Leistungsbezüge nach §§ 1,2 können nur innerhalb des für diese Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden. Übersteigen die beantragten und von den W-Kommissionen positiv votierten Anträge den Vergaberahmen, legt der Präsident auf Vorschlag des Ältestenrates eine Rangfolge fest. Nicht berücksichtigte Anträge nehmen mit Priorität an der Antragstellung des Folgejahres teil.

(2) Das Präsidium setzt einmal im Jahr für das jeweils folgende Kalenderjahr den Vergaberahmen fest.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.